

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Reichelsheim

Zur Regelung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen erlässt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 22.02.2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Reichelsheim/Wetterau Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen nachstehender städtischer Häuser:

1. Bürgerhaus Reichelsheim
2. Feuerwehrhaus Reichelsheim
3. Sport- und Festhalle Dorn-Assenheim
4. Feuerwehrhaus Dorn-Assenheim
5. Bürgertreff Beienheim
6. Feuerwehrhaus Beienheim
7. Bürgerhaus Weckesheim
8. Feuerwehrhaus Weckesheim
9. Dorfgemeinschaftshaus Heuchelheim
10. Dorfgemeinschaftshaus Blofeld
11. Grillplätze Reichelsheim, Beienheim, Blofeld
12. AGENDA-Raum, Reichelsheim

I. Allgemeine Mietbedingungen

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Mietvertragsgegenstand können sein:
Hallen, Räume, Flächen der vorgenannten Einrichtungen sowie die Grillanlagen der Stadt Reichelsheim.
Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.

2. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden, Werbeflächen dürfen ohne Zustimmung des Vermieters weder verdeckt noch entfernt werden.

§ 2

Vermieter

Vermieter ist die Stadt Reichelsheim.

§ 3

Mieter/Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. In jedem Fall bleibt aber der Mieter alleiniger Vertragspartner des Vermieters.
2. Durch den Mietvertrag kommt kein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Mieter und dem Vermieter zustande.
3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 4

Vertragsabschluß/Vornotierungen

1. Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen sind für Mieter und Vermieter unverbindlich.
Der Mieter hat Vornotierungen schriftlich mitzuteilen, die von der Stadt als verbindliche Notierung zu bestätigen sind.
Die Aufnahme der Veranstaltung in den Jahresterminplan des Vermieters gilt als verbindliche Bestätigung.
2. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Mietvertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über Einzelheiten des Vertrages erforderlich.

- b) Mit Mietern, die bereits Vertragspartner des Vermieters waren oder denen die allgemeinen Mietbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung durch den Vermieter der Vertragsabschluß zustande. Wird einem Bestätigungsschreiben vom Mieter nicht unverzüglich widersprochen, so kommt der Mietvertrag mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens zustande.
- c) Mieter mit Wohnsitz in Reichelsheim, haben bis 3 Monate vor dem gewünschten Veranstaltungs- bzw. Belegungstermin vorrangiges Belegungsrecht.

§ 5

Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung soll der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt geben.
2. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein der Vermieter.
3. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6

Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben gegebenenfalls Nachforderungen bzw. Schadensersatzforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge.

2. Erforderliche Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und sind mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.
3. Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt evtl. auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Auf- und Abbau Bühne, Mobiliar
 - a) Der Mieter hat den Auf- und Abbau der Bühne sowie das Aufstellen des Mobiliars selbst zu besorgen.
 - b) Der Abbau der Bühne sowie der Tische und Stühle hat nach deren Reinigung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen.

§ 7

Miet- und Nebenkosten

1. Die mietvertraglich vereinbarte Raum- bzw. Platzmiete muss spätestens 14 Tage nach Anforderung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Vereinbarte Nebenkosten, sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
2. Der Vermieter ist berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen.
3. Die Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.
5. Die Einnahmen aus dem Kartenvorverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters im Voraus an den Vermieter abgetreten.

§ 8 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Texte und Eindrücke, die den Vermieter betreffen, werden von dem Vermieter angegeben.
3. Wildes Plakatieren auf dem Gelände der Hallen und Gemeinschaftshäuser ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.
4. Der Vermieter ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte Plakate auf Kosten des Mieters unverzüglich zu entfernen.

§ 9 Kartensatz

1. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte oder Polizei oder des Ordnungsdienstes unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung vier Freikarten zur Verfügung.
3. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter.

§ 10
Steuern sowie GEMA-Gebühren

1. Für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf evtl.) ist die Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
3. Die GEMA-Gebühren werden vom Mieter direkt an die GEMA abgeführt.

§ 11
Bewirtschaftung in verpachteten Häusern

1. Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder des von ihm eingesetzten Pächters oder Beauftragten. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf wie Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.
2. Innerstädtischen Vereinen kann vom Vermieter ein Sonderverkaufsstand für Getränke (z.B. Sektbar) gestattet werden.

§ 11 a

Bewirtschaftung in nicht verpachteten Häusern

1. Hinsichtlich der Bewirtschaftung in den städtischen Häusern

- Sport- und Festhalle Dorn-Assenheim
- Gemeinschaftshaus Heuchelheim
- Dorfgemeinschaftshaus Blofeld
- Bürgertreff Beienheim
- Bürgerhaus Weckesheim

sind die Festlegungen der zwischen dem Vermieter und der Licher Privatbrauerei Ihring-Melchior KG abgeschlossenen Bierbezugsverträge zu beachten.

2. Der Mieter ist verpflichtet, alle Biere, die innerhalb und außerhalb der vorstehend genannten Häuser zum Ausschank kommen, von der Licher Privatbrauerei Ihring-Melchior KG und dem vom Vermieter benannten Lieferanten (Verleger) zu beziehen. Diese Verpflichtung umfasst folgende Sorten und Marken:

Sorte	Marke
Bier Pilsner Brauart	Licher
Export Bier	Licher
Altbier	Diebels
Weizenbier	Franziskaner
Weißbier	Franziskaner
Malzbier-Trunk	Vitamalz der Licher Privatbrauerei
Alkoholfreies Bier	Licher Leicht
Alkoholfreies Bier	Licher Alkoholfrei

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen gemäß Absätze 2 und 3 ist vom Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 260,-- € an den Vermieter zu zahlen.

§ 12 Garderoben/Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Garderoben obliegt dem Vermieters gegebenenfalls dem Pächter des Objektes. Der Vermieter bzw. Pächter trifft die Entscheidung, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Eine entsprechende Garderobenversicherung wird von dem Vermieter bzw. Pächter abgeschlossen.

2. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 13 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

1. Musikinstrumente und technisches Gerät können, sofern sie Eigentum des Vermieters sind, vermietet werden. Das Stimmen der Instrumente wird durch vom Vermieter beauftragte Fachkräfte vorgenommen.

2. Instrumente und technisches Gerät müssen bei Übergabe vom Mieter mit einem Beauftragten des Vermieters auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Sie gelten vom Zeitpunkt der vorbehaltlosen Annahme als übernommen. Liegen bei Rückgabe evtl. Schäden vor, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Dies gilt jedoch nur bei unsachgemäßer Benutzung des Mieters.

§ 14 Rundfunk - Fernsehen - Bandaufnahmen

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Mieters oder von Dritten bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

§ 15

Haftung

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; ein entsprechender Nachweis ist spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter gegenüber zu erbringen.
5. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des ermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
6. Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
7. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 16
Rücktritt vom Vertrag

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
 - a) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt oder zu erwarten ist,
 - b) wenn Teile dieser allgemeinen Mietbestimmungen oder des Einzelvertrages vom Mieter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle bei dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem im Mietvertrag vereinbarten Mietzins.

2. Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete incl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen des Vermieters sind abzurechnen.
3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt."

§ 17
Hausrecht/Hausordnung

1. Dem Vermieter steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.
3. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder von fachkundigen Personen bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
4. Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteiler- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
5. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen behördlichen, insbesondere den bau- und brandschutztechnischen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

6. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht und Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften zu achten.
7. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der schweren Entflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
8. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunden.
9. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugenschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird hingewiesen.
10. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr- und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
11. Zu sportlichen Veranstaltungen, Übungs- und Trainingszwecken, dürfen die Häuser nur in Hallensportschuhen betreten werden.
12. Nach allen Übungsstunden sind die benutzten Sportgeräte ordnungsgemäß abzubauen und wegzulegen.
13. Es darf nur die vom Vermieter zugelassene Bestuhlung aufgestellt werden.
14. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Türen und Fenster zu verschließen.

II. Besondere Bestimmungen

Vermietung der Feuerwehrhäuser

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

Die Feuerwehrhäuser sind städtische Dienstgebäude und werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vermietet. Für sämtliche Vermietungs- bzw. Überlassungsfälle sind die in den §§ 1-17 genannten allgemeinen Mietbedingungen verbindlich.

§ 19

Feuerwehrhäuser

Die Feuerwehrhäuser Reichelsheim, Dorn-Assenheim, Weckesheim, Blofeld und Beienheim werden, da in diesen Stadtteilen öffentliche Einrichtungen vorhanden sind, grundsätzlich nicht an Dritte vermietet. Ausnahmen können vom Magistrat gestattet werden.

§ 20

gestrichen

III. Gebührenordnung

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen in den o.a. Häusern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Mietzinsen erhoben.

§ 22

Ermäßigung für ortsansässige Vereine und Organisationen

Ortsansässige Vereine und Organisationen haben für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen keinen Mietzins zu zahlen. Der Erlass des Mietzinses für die ortsansässigen Vereine und Organisationen gilt nicht für die Grillplätze sowie die Vermietungsfälle in selbstbewirtschafteten Häusern, in denen die Vereine bewirtschaftete Veranstaltungen jeglicher Art einschließlich Familienfeiern durchführen, sowie in den Fällen des § 16 Abs. 2.

§ 23

Reinigungskosten

1. Der Mieter hat nach der Veranstaltung die benutzten Räume bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages besenrein zu übergeben.
In selbstbewirtschafteten Häusern sind vom Mieter auch der Schankraum mit Thekenanlage sowie die Kücheneinrichtung (Inventar) zu reinigen. Bei Zuwiderhandlungen werden pauschal 26,00 € Reinigungskosten zusätzlich erhoben.

2. Im übrigen erfolgt die Reinigung der vermieteten Räume durch den Vermieter. Die Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, diese werden nach pauschalen Ansätzen gerechnet, mit dem Mietzins gemäß § 24 fällig.

§ 24

Mietzinshöhe pro Tag

1.	Bürgerhaus Reichelsheim	
	großer Saal	103,00 €
2.	Feuerwehrhaus Reichelsheim	103,00 €
3.	Sport- und Festhalle Dorn-Assenheim incl. Küche	
	a) Halle komplett	234,00 €
	b) kleiner Saal	162,00 €
4.	Feuerwehrhaus Dorn-Assenheim	51,00 €
5.	Feuerwehrhaus Beienheim	103,00 €
	Bürgertreff Beienheim	
	a) großer Saal, kleiner Saal, Küche, Schankraum	239,00 €
	b) kleiner Saal, Küche, Schankraum	150,00 €
	c) großer Saal	100,00 €
	d) Kolleg	50,00 €
6.	Bürgerhaus Weckesheim	
	a) großer Saal, kleiner Saal, Küche, Schankraum	300,00 €
	b) kleiner Saal, Schankraum + Küche	150,00 €
	c) kleiner Saal und Schankraum	120,00 €
	d) großer Saal und kleiner Saal	210,00 €
	e) großer Saal	150,00 €
7.	Dorfgemeinschaftshaus Heuchelheim	
	incl. Küche	200,00 €
	Raum „Dorftreff“	70,00 €

- | | | |
|-----|--|----------|
| 8. | Dorfgemeinschaftshaus Blofeld | |
| | a) Saal, Kollegraum, Schankraum, Küche | 200,00 € |
| | b) Kollegraum, Schankraum, Küche | 122,00 € |
| 9. | Städtische Grillplätze in Beienheim,
Blofeld, Reichelsheim einschl. Grillgeschirr und
Toilettenbenutzung und deren Reinigung | 50,00 € |
| 10. | AGENDA-Raum | 43,00 € |

§ 25

Unterrichtsraum mit Sonderregelung bei Beerdigungen

Für Beerdigungsfeierlichkeiten werden nur 50 % des Mietzinses gem. § 24 Ziffer 1-8 fällig.

§ 26

Schadensersatzregelung

Es wird grundsätzlich bei jeder Anmietung eine Kautions von 100,- € fällig. Diese Kautions dient zur Regulierung für Schadensersatzansprüche.

Die Schadensersatzregelung für beschädigte oder zerstörte Gegenstände wird vom Magistrat in einem gesonderten Beschluss festgelegt. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 27

Benutzung der Kegelbahnen und Garderoben

Der Magistrat wird ermächtigt, die Benutzung dieser Einrichtungen im Einzelfall gesondert zu regeln, Mietzinsen festzusetzen bzw. von deren Erhebungen abzusehen.

§ 28
Sonderleistungen

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen hinausgehen (z.B. Dekorationen, Sonderreinigung u.a.), werden zu den anfallenden Selbstkosten für Material und nach den tatsächlichen Lohnkosten in Rechnung gestellt.

§ 29
Entrichtung der Mietzinsen und der Nebenkosten

Die Mietzinsen einschließlich Reinigungskosten gem. § 23 Abs. 2 sind spätestens 14 Tage nach Kostenanforderung fällig.
Vereinbarte Nebenkosten, insbesondere die Reinigungskosten gem. § 23 Abs. 1 letzter Satz, werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle seitherigen Regelungen außer Kraft.

Reichelsheim, den

Der Magistrat der Stadt Reichelsheim

(Wagner) Bürgermeister

Eingearbeitet:

Nachtrag vom 18.11.2004

Nachtrag vom 01.01.2011

Nachtrag vom 01.01.2013

Nachtrag vom 30.10.2013

Nachtrag vom 26.11.2014

Nachtrag vom 11.11.2015

Nachtrag vom 08.12.2017

Nachtrag vom 15.02.2019